



Brüssel, den 21. Juni 2021
(OR. en)

9837/21

COPS 232
CIVCOM 104
POLMIL 90
CFSP/PESC 597
CSDP/PSDC 319
RELEX 564
JAI 730

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9678/21 COPS 226 CIVCOM 101 POLMIL 87 CFSP/PESC 574 CSDP/PSDC 308 RELEX 537 JAI 710
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Ansatz der EU für das Kulturerbe in Konflikten und Krisen

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Ansatz der EU für das Kulturerbe in Konflikten und Krisen, die der Rat auf seiner Tagung vom 21. Juni 2021 gebilligt hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZUM ANSATZ DER EU FÜR DAS KULTURERBE IN KONFLIKTEN UND KRISEN**

1. Der Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen zu einer Strategie der Europäischen Union (EU) für die internationalen Kulturbeziehungen vom 8. April 2019, und er bekräftigt seine Unterstützung für die Aufnahme der internationalen Kulturbeziehungen in die Außen- und Sicherheitspolitik der EU. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat das EU-Konzept für das Kulturerbe in Konflikten und Krisen, das einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung des strategischen Ansatzes der EU zu Frieden, Sicherheit und Entwicklung darstellt.
2. Der Rat erkennt die Rolle des Kulturerbes als bedeutendes Instrument des Friedens, der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung an, denn durch das Kulturerbe werden Toleranz, gegenseitiges Verständnis, Aussöhnung, interkultureller und interreligiöser Dialog, die Abschwächung sozialer Spannungen und die Verhütung erneuter Eskalation zu gewaltsamen Konflikten gefördert. Zugleich erkennt der Rat jedoch auch an, dass das Kulturerbe sowohl als Auslöser für Konflikte und Krisen als auch als ein Ziel für dieselben instrumentalisiert werden und der Desinformation oder der Informationsmanipulation ausgesetzt sein kann.

Der Rat betont die Bedeutung des Bewusstseins für und des Schutzes von Kulturerbe als Teil eines konfliktsensiblen Ansatzes in allen Phasen von Konflikten und Krisen. Der Schutz und die Erhaltung des Kulturerbes und die Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt sind für die Verhütung von gewaltbereitem Extremismus, die Bekämpfung von Desinformation und die Begründung von positivem Dialog und Inklusion von grundlegender Bedeutung. Der Rat verweist ferner auf seine Schlussfolgerungen zur Friedensvermittlung durch die EU vom 7. Dezember 2020 und bekräftigt die Rolle des Kulturerbes als Anknüpfungspunkt für die Vermittlung.

3. Der Rat erkennt an, dass das Engagement für Kulturerbe – auch für seinen Schutz und seine Erhaltung – im Gefolge eines Konflikts oder einer Krise dazu beitragen kann, die Identität der Einzelpersonen oder der Gemeinschaften zu schützen, wodurch es als Grundlage für eine tragfähige Erholung und dauerhaften Frieden dienen und damit zur Resilienz von Gesellschaften insgesamt beitragen kann. In dieser Hinsicht weist der Rat nachdrücklich auf die Bedeutung der wirtschafts-, gesellschafts- und umweltrelevanten Aspekte in Bezug auf das Kulturerbe hin, und er ermutigt zu einem Ansatz und zu konkretem Handeln mit dem Ziel, inklusive und nachhaltige Entwicklung, auch hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeiten für lokale Gemeinschaften, zu fördern. Der Rat hebt ferner hervor, wie wichtig tragfähiger Kulturtourismus für die Unterstützung wirtschaftlicher Lebensgrundlagen und die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten ist.
4. Der Rat betont, wie wichtig lokale Eigenverantwortung ist und dass die Bedürfnisse und die Teilhabe der lokalen Gemeinschaften bei der Unterstützung von Partnerländern bei der Gewährleistung des Schutzes des Kulturerbes ins Zentrum der Bemühungen gestellt werden müssen. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig Bildung und Digitalisierung bei der Arbeit für einen Kapazitätsaufbau vor Ort sind, wobei unter anderem die Bekanntheit vorhandener Datenbanken in Bezug auf gefährdetes Kulturerbe verbessert werden muss. Er ermutigt zur Verwendung moderner digitaler Instrumente und Technologien zur Aufzeichnung, Dokumentation und Erhaltung von Kulturerbe.
5. Der Rat bekräftigt die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als Weg zum Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses, insbesondere durch Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs und durch Gewährleistung der Weitergabe von Traditionen und Wissen. Der Rat erinnert an die Bedeutung des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes aus dem Jahre 2003, und er hebt hervor dass es zwischen immateriellem und materiellem Kulturerbe Komplementarität und Verflechtungen geben kann. Ferner erkennt der Rat an, dass Maßnahmen mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf das Natur- und Kulturerbe zu mildern, gefördert werden müssen.
6. Der Rat betont die Bedeutung des auf Werten beruhenden Ansatzes der EU bei der Arbeit für den Schutz des Kulturerbes in Konflikten und Krisen. Er betont ferner die Notwendigkeit, einen konfliktsensitiven Ansatz anzunehmen und den Grundsatz der Schadensvermeidung zu achten. Er betont den positiven Beitrag, den das EU-Konzept zur Schutzverantwortung leisten kann, indem Bemühungen mit dem Ziel, Kulturerbe zu schützen und seiner Zerstörung Einhalt zu gebieten, gefördert werden.

7. Der Rat bekräftigt, dass die EU für die vollständige Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit eintritt, und er nimmt den Beitrag, den das EU-Konzept für Kulturerbe zur Umsetzung des Politikrahmens der EU betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit leistet, einschließlich des strategischen Ansatzes der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit und des Aktionsplans der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang betont der Rat ferner die Bedeutung eines inklusiven, auf Gleichberechtigung beruhenden und diskriminierungsfreien Ansatzes bei der Arbeit für das Kulturerbe in Konflikten und Krisen, insbesondere in Bezug auf Aspekte betreffend die Geschlechter, die Jugend, Personen, die Minderheiten angehören, Religion und Religionsgemeinschaften und indigene Völker.
8. Der Rat betont, dass die EU entschlossen ist, die regelbasierte internationale Ordnung zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturerbes mit den Vereinten Nationen (VN) in ihrem Mittelpunkt zu wahren und zu stärken und für einen wirksamen Multilateralismus zu sorgen, der auf der Achtung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts, des humanitären Völkerrechts, des Schutzes der Menschenrechte und der Grundfreiheiten beruht. Der Rat erkennt auch den Menschenrechtsaspekt dieses Themas an, im Einklang mit der Resolution des Menschenrechtsrats vom 6. Oktober 2016 zu „kulturellen Rechten und dem Schutz kulturellen Erbes“.

Der Rat erinnert ferner an die Bedeutung der Stärkung von Partnerschaften mit einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und dem Europarat, regionalen Organisationen sowie einschlägigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, für den Schutz und zur Erhaltung des Kulturerbes.

9. Der Rat ruft dazu auf, den Schutz und die Erhaltung des Kulturerbes in den einschlägigen Strategie- und Programmplanungsdokumenten der EU hervorzuheben und in der Arbeit des Rates im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durchgängig zu berücksichtigen.

10. Der Rat erinnert daran, dass der Ansatz der EU für das Kulturerbe in Konflikten und Krisen Teil des integrierten Ansatzes der EU für externe Konflikte und Krisen ist, und zwar als eine Komponente einer politisch und operativ kohärenten Reaktion der EU im Kontext der Globalen Strategie der EU. Der Rat unterstreicht ferner die Bedeutung einer Koordinierung zwischen den jeweiligen Instrumenten und Initiativen der Mitgliedstaaten, um die Fähigkeit zu einer raschen Reaktion in Bezug auf den Schutz des Kulturerbes und die Verhinderung seiner Zerstörung während und nach Krisen – mit dem Ziel der Stabilisierung und des Friedens – zu verbessern.

Der Rat hebt ferner hervor, wie wichtig es ist, den Schutz des Kulturerbes in alle einschlägigen Dimensionen des EU-Instrumentariums für Konflikte und Krisen einzubeziehen, auch in die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), sowie in andere Bereiche des auswärtigen Handelns der EU und in geeignete Finanzinstrumente, einschließlich des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt).

11. Der Rat hebt ferner die Bedeutung des Beitrags hervor, den GSVP-Missionen und -Operationen unter vollständiger Achtung ihres Kernmandats, sicherheitsrelevante Herausforderungen anzugehen, zur Erhaltung und zum Schutz von Kulturerbe leisten könnten.

In dieser Hinsicht und im Einklang mit dem Pakt für die zivile GSVP und den Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Dezember 2020 sieht der Rat einem spezifischen Mini-Konzept erwartungsvoll entgegen, mit dem die Möglichkeiten ausgelotet werden sollen, die Bemühungen ziviler GSVP-Missionen gegebenenfalls in diesem Bereich, beispielsweise durch potenzielle Programme zum Kapazitätsaufbau oder Fortbildungsmaßnahmen, auszubauen.

12. Der Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen vom 16. Juni 2020 zum auswärtigen Handeln der EU zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltextremismus. Er betont, dass Raubgrabung, Raub von Kulturgütern und illegaler Handel mit Kulturgütern mit ernsthaften Bedrohungen für die Sicherheit im Zusammenhang stehen, da damit Mittel für die Finanzierung organisierter Kriminalität und terroristischer Aktivitäten beschafft werden. Ferner zieht dies sozioökonomische Auswirkungen nach sich, da es sich um ein politisches Instrument zur Schwächung von Gemeinschaften und Identitäten handelt. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat, wie wichtig es ist, die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern sowie die Bekämpfung des Terrorismus – auch auf der Grundlage bestehender internationaler Rechtsrahmen wie der einschlägigen Instrumente der VN und des Europarats und gegebenenfalls ähnlicher Rechtsinstrumente – dringend zu intensivieren. Er fordert zu weiterer enger Zusammenarbeit und zu Synergien mit Akteuren im Bereich Justiz und Inneres auf. Er sieht der Erarbeitung eines „Aktionsplans gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern“ durch die Kommission, wie in ihrer Mitteilung über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025 vom 13. April 2021 vorgeschlagen, erwartungsvoll entgegen, und er besteht darauf, dass es wichtig ist, sowohl die interne als auch die externe Dimension des Themas anzugehen.
13. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Ministerien, lokalen und regionalen Behörden sowie weiteren Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Hochschulwelt, sowie einschlägiger internationaler, regionaler, zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zu verbessern. Er betont, wie wichtig es ist, dass alle Interessenträger in der EU in Konflikt-, Krisen- und Konfliktfolgezeiten erarbeitete bewährte Verfahren zu Kulturerbe-Initiativen sammeln und untereinander auszutauschen.
14. Der Rat ersucht den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), zusammen mit der Kommission und allen einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, bewährte Verfahren auszutauschen und Fachwissen zu entwickeln mit dem Ziel, den Ansatz für das Kulturerbe und seinen Schutz bei der Konfliktprävention und der Krisenbewältigung zu straffen. Der Rat ersucht den EAD und die Kommission, dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee innerhalb eines Jahres regelmäßig über den Fortschritt bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und der wichtigsten im Konzept dargelegten Elemente Bericht zu erstatten.